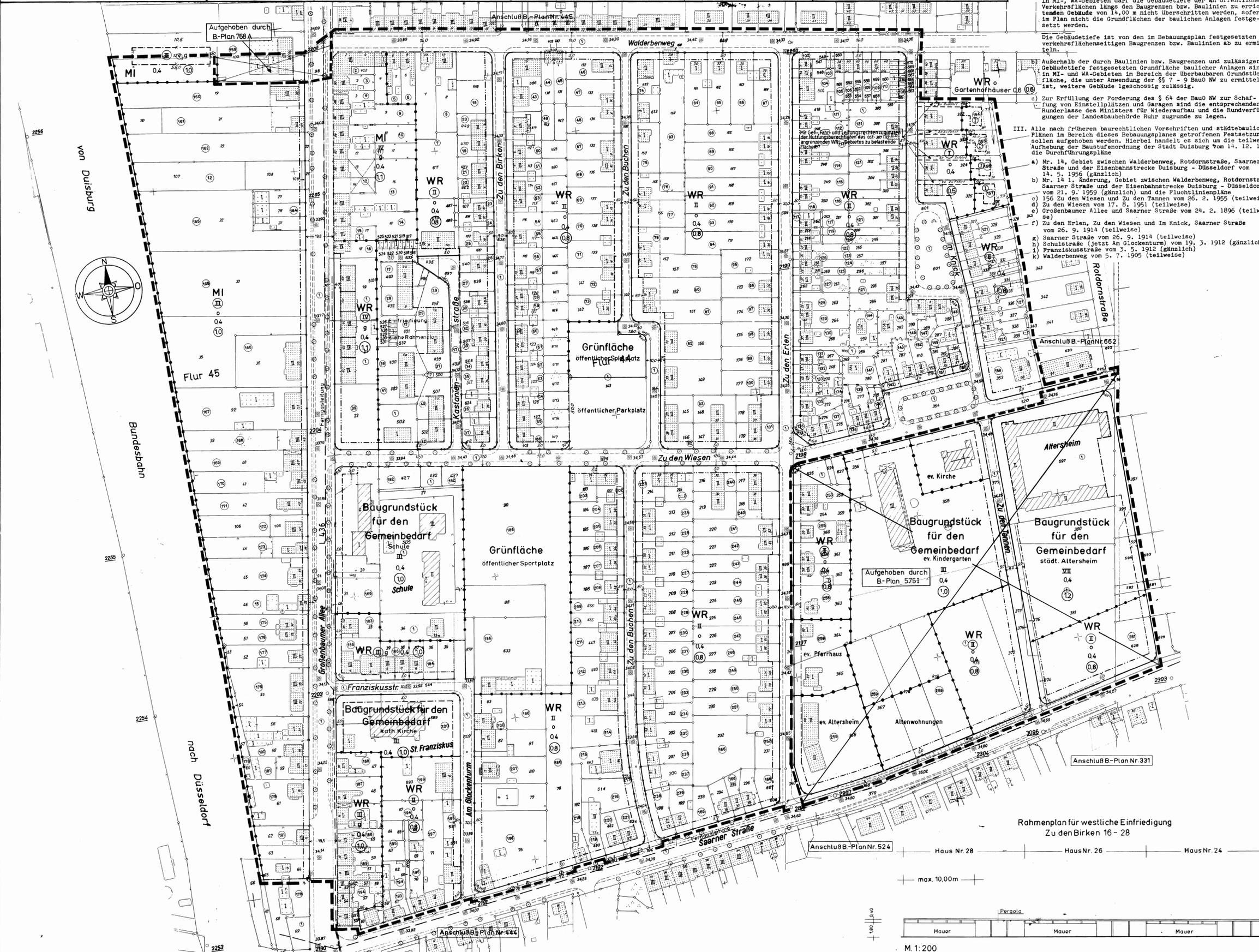


Bestandsdarstellung		Baugebiete		Begrenzungslinien		Bauweise und Sonstiges		Nachrichtliche Eintragungen		Textliche Festsetzungen	
	Öffentliche Gebäude		Wohngebäude		Baulinie		offene Bauweise		neuer Bordstein		Fertigstellung mit Schutzstreifen
	Wirtschaftsgebäude		Straßenbahngleis		Baugrenze		geschlossene Bauweise		Messungslinie		Fertigstellung mit Schutzstreifen
	Gebäude mit Angabe der Geschöfzahl		Rinne		Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen		nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig				
	Arkaden, offene Hallen und Durchfahrten		Kanalschacht		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Garagen				
	Mauer		Weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katastervorschriften		Grenze des Plangebietes		Gemeinschaftsgaragen				
	Grenzen		Grünflächen		Baugrundstück für den Gemeinbedarf		Gemeinschaftsstellplätze				
	Gemarkungsgrenze		Baugrundstück für den Gemeinbedarf				Kinderspielfläche				
	Flurgrenze		Baugrundstück für den Gemeinbedarf								
	Flurstücksgrenze		Baugrundstück für den Gemeinbedarf								
	Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer										



I. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. Nr. 8, S. 433) sowie § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

II. Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

a) In WR-gebieten darf die Bebauungstiefe von 12,00 m nicht überschritten werden, sofern im Plan nicht die Grundflächen der baulichen Anlagen festgesetzt werden.

Die Bebauungstiefe ist von den im Bebauungsplan festgesetzten verkehrsfächenseitigen Baugrenzen bzw. Baulinien ab zu ermitteln.

In MI-, WA-gebieten darf die Gebäudetiefe der an öffentlichen Verkehrsflächen längs der Baugrenzen bzw. Baulinien zu errichtenden Gebäude von 14,00 m nicht überschritten werden, sofern im Plan nicht die Grundflächen der baulichen Anlagen festgesetzt werden.

Die Gebäudetiefe ist von den im Bebauungsplan festgesetzten verkehrsfächenseitigen Baugrenzen bzw. Baulinien ab zu ermitteln.

III. Alle nach früheren baulichen Vorschriften und städtebaulicher Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen sollen aufgehoben werden. Hierbei handelt es sich um die teilweise Aufhebung der Baustufenordnung der Stadt Duisburg vom 14. 12. 1951 die durch Urungspläne

a) Nr. 14, Gebiet zwischen Walderbenweg, Rodendorfer Straße, Saarner Straße und der Eisenbahnstrecke Duisburg - Düsseldorf vom 14. 5. 1956 (gänzlich)

b) Nr. 11, Änderung, Gebiet zwischen Walderbenweg, Rodendorfer Straße, Saarner Straße und der Eisenbahnstrecke Duisburg - Düsseldorf vom 21. 9. 1959 (gänzlich) und die Fluchtlinienpläne

c) 195 Zu den Wiesen und Zu den Tannen vom 26. 2. 1955 (teilweise)

d) Zu den Wiesen vom 17. 8. 1951 (teilweise)

e) Großenbaumer Allee und Saarner Straße vom 24. 2. 1896 (teilweise)

f) Zu den Erlen, Zu den Wiesen und Im Knick, Saarner Straße vom 26. 9. 1914 (teilweise)

g) Saarner Straße vom 26. 9. 1914 (teilweise)

h) Schulstraße (jetzt Am Glockenturm) vom 19. 3. 1912 (gänzlich)

i) Franziskusstraße vom 3. 5. 1912 (gänzlich)

k) Walderbenweg vom 5. 7. 1905 (teilweise)

Der Rat der Stadt hat am 7.10.1968 u. nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 17. Nov. 1969

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

(Siegel) gez: Sittel
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenden Bebauungspläne haben nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 9. 6. 1969 bis 9. 7. 1969 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 17. Nov. 1969

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

(Siegel) gez: Sittel
Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am 14.4.1969 vom Rat der Stadt beschlossen, in Farbe am 6.10.1969.

Duisburg, den 17. Nov. 1969

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

(Siegel) gez: Sittel
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 6.10.1969 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 17. Nov. 1969

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

(Siegel) gez: Sittel
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 24.2.1970 A 2161-1254 genehmigt worden.

Essen, den 24.2.1970

Landesbaubehörde Ruhr
i.A.

(Siegel) gez: Röppel
Regierungsbauinspektor

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 24.2.1970 A 2161-1254 (Dtg. 546) ist am 10.8.1970 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 415 des Stadthauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den 26. Aug. 1970

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

(Siegel) gez: Oehm
Stadtdirektor

Raum für Zustimmungen des Siedlungsverbandes

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 29.11.1968 AZ. 4-2541-68

Essen, den 2.12.1968

Der Verbandsdirektor
i.A.

(Siegel) gez:
Oberbaurat

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am 19.5.1970 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 26. Aug. 1970

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

(Siegel) gez: Oehm
Stadtdirektor

in gleicher Form weiter bis
Haus Nr. 16 (einschließlich)

<p>Stadt Duisburg</p> <p>Bebauungsplan Nr. 546</p> <p>-Großenbaum-</p> <p>für den Bereich zwischen Walderbenweg, Rodendorfer Straße, Saarner Straße und der Bundesbahnstrecke Duisburg-Düsseldorf.</p> <p>Gemarkung Huckingen</p> <p>Flur 44,45</p> <p>Maßstab 1:1000</p> <p>Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), der Bauordnungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV.N.W. S. 433) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV.N.W. S. 373).</p>	<p>Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - Heften, die dem Heftenentwurf eine Begründung - dem Grundstücksverzeichnis - Blatt-Längsschnitte- und -Blatt-Querschnitte- zusammengehörig ist auf den einzelnen Teilen beurkundet. (Mit Ausnahme der Hauptblätter)</p> <p>Duisburg, den 3. Okt. 1968</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>gez: Crysandt Obervermessungsrat</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Duisburg, den 3. Okt. 1968</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>gez: Crysandt Obervermessungsrat</p>	<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfs.</p> <p>Duisburg, den 3. Okt. 1968</p> <p>Stadtplanungsamt</p> <p>gez: Gercke Diplom-Ingenieur</p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe abgeändert und ergänzt worden.</p> <p>Duisburg, den 9. 4. 1969</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>gez: Crysandt Obervermessungsrat</p> <p>Stadtplanungsamt</p> <p>gez: Borghoff Diplom-Ingenieur</p> <p>Der Beschluß des Rates der Stadt über die Änderung und Ergänzung dieses Planes siehe „Raum für Vermerke“.</p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden.</p> <p>Duisburg, den 22. September 1969</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>gez: Crysandt Obervermessungsrat</p> <p>Stadtplanungsamt</p> <p>gez: Borghoff Diplom-Ingenieur</p>	<p>Dieser Plan wurde auf Grund von Hinweisen und Auflagen der Landesbaubehörde Ruhr vom 24.2.1970 in Farbe geändert.</p> <p>Duisburg, den 29. April 1970</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>IV. gez: Witzel Obervermessungsrat</p> <p>Stadtplanungsamt</p> <p>gez: Borghoff Diplom-Ingenieur</p>	<p>ENDAUSFERTIGUNG</p> <p>Rechtsverbindlich seit: 10.08.70</p>
---	---	--	--	---	--	--	---